

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN DER C+H TREUHAND SWISS GmbH

1. Gültigkeit der Bestimmungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber und C+H TREUHAND SWISS GmbH die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bilden.

2. Vertragsdauer und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Vertragsdauer wird separat vereinbart. Massgeblich ist das Auftragsformular. Die Vertragsdauer beläuft sich auf mind. 1 Jahr.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden bzw. vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Brief oder E-Mail.

3. Vertragslaufzeit und Auflösung

- 3.1 Der Vertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2 Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
- 3.3 Bei verfrühter Auflösung des Vertrages durch den Kunden ist die Treuhandgebühr für das ganze Jahr geschuldet.
- 3.4 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Unterlagen unverzüglich nach Vertragsauflösung auf den Mandanten oder eine von ihm bezeichnete Person zu übertragen, sofern der Mandant seinen finanziellen Verpflichtungen dem Treuhänder gegenüber vollumfänglich nachgekommen ist.
- 3.5 Nach Auflösung des Auftragsverhältnisses, erlöschen alle Pflichten und Verantwortungen der C+H TREUHAND SWISS GmbH gegenüber dem Kunden.
- 3.6 Falls Teile dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.7 Nach Auflösung des Vertrages verpflichtet sich der Mandant über jegliche vom Treuhänder erhaltene vertrauliche Informationen sowie Einblicke ins Unternehmen unter Verschluss zu halten.
- 3.8 Bei Verstoß gegen Ziffer 3.7, hat dies eine rechtliche Klage auf Schadensersatz zur Folge.

4. Preise

- 4.1 Der Mandant bezahlt dem Treuhänder ein jährliches Treuhandhonorar.
- 4.2 Das Honorar kann an die künftige Teuerung angepasst werden.

5. Buchhaltungbelegmaximum pro Geschäftsjahr

- 5.1 Beim Abschluss eines Standard Pakets beinhaltet es max. 700 Belege im Jahr
- 5.2 Beim Abschluss eines Premium Pakets beinhaltet es max. 1200 Belege im Jahr
- 5.3 Beim Abschluss eines Premium Plus Pakets beinhaltet es max. 1700 Belege im Jahr

6. Mehrverrechnung überschossene Buchungsbelege

- 6.1 Für die Anzahl der überschossenen Belege, gilt die Regelung, dass der Kunde den Durchschnittlichen Belegpreis multipliziert mit der Überschussanzahl zu bezahlen hat. ((Abopreis/Anzahl inkludierter Buchungen) mal Überschussanzahl)

- 6.2 Beim ersten Mal dieses Vorkommnis, hat der Kunde die Möglichkeit das Paket aufs nächste Jahr upzugraden, und die Kosten des laufenden Jahrs der Überschussanzahl wird Ihm erlassen.

7. Maximale Lohnbuchhaltung

- 7.1 Die maximale Lohnbuchhaltung beinhaltet:

- Paket Standard: 1-2 Mitarbeiter
- Paket Premium: 3-6 Mitarbeiter
- Paket Premium Plus: 7-12 Mitarbeiter

Wird die Anzahl des Pakets überschritten, wird der Preis individuell angepasst.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 100% bei Auftragserteilung, zahlbar innert 30 Tagen.
- 8.2 Kosten für Zusatzaufwendungen im Auftrag des Kunden, welche nicht im Paket des Kunden enthalten sind, werden separat zusätzlich verrechnet.
Es wird ein Stundenansatz von 150 CHF bis 180 CHF.
- 8.3 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Rechnungen stets innert 30 Tagen ab Faktura Datum ohne jeden Abzug zahlbar. Eine Verrechnung mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

9. Zahlungsverzug

- 9.1 Falls der Kunde in Zahlungsverzug kommt, stellt die C+H TREUHAND SWISS GmbH die Leistung nach der Zustellung der zweiten Mahnung ein. Nach vollständigem Eingang der verspäteten Zahlungen nimmt die C+H TREUHAND SWISS GmbH ihre entsprechenden Dienstleistungen wieder auf. Die C+H TREUHAND SWISS GmbH behält sich die Erhebung von Mahngebühren ausdrücklich vor.
- 9.2 In diesen Fällen hat der Kunde weder Anspruch auf eine Verlängerung der Vertragsdauer. Ebenso besteht kein Anspruch auf Preisnachlass.
- 9.3 Bei einer Fristverlängerung (max. 20 Tage) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50.- fällig. Eine Fristverlängerung ist nur bis vor Ablauf der zweiten Mahnstufe möglich.
- 9.4 Bei einer Umwandlung in Teilzahlung (max. Teilzahlung 3 Rechnungen) wird eine Bearbeitungsgebühr von 250.- fällig. Eine Teilzahlung ist nur bis vor Ablauf der zweiten Mahnstufe möglich.
- 9.5 Nach Ablauf der zweiten Mahnstufe wird die Rechnung durch den Fakturierungspartner der C+H TREUHAND SWISS GmbH in die Inkassoabteilung übergeben. Auf diesen Vorgang hat die C+H TREUHAND SWISS GmbH Einfluss mehr.
- 9.6 Falls eine Rechnung trotzdem im Betreibungsprozess gestoppt werden muss, werden 15% des gestellten Rechnungsbetrages als Aufwandspauschale in Rechnung gestellt.

10. Haftung

- 10.1 Soweit der Treuhänder in Übereinstimmung mit der vorliegenden Auftragsbestätigung, handelt, ist er von jeder Haftung gegenüber dem Mandanten befreit.
- 10.2 Der Mandant verpflichtet sich, den Treuhänder für allfälligen Schaden, der ihm im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates entsteht, schadlos zu halten, ausser dem Schaden ist durch grob schuldhaftes, vertragswidriges Verhalten des Treuhänders entstanden.

10.3 Es wird keine Haftung nach Unterschrift auf der Steuererklärung durch den Kunden für anfällige Fehler oder Nachträge von der C+H TREUHAND SWISS GmbH übernommen. Nach der Unterschrift gelten die Unterlagen als in Ordnung und kontrolliert.

11. Unterlagen bzw. Firmenangaben

11.1 Der Kunde hat, die für die Auftragserfüllungen nötigen Unterlagen und/oder Firmenangaben, vollständig und termingerecht sowie in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

12. Besondere Vereinbarungen

12.1 Besondere Vereinbarungen bedingen der schriftlichen Form.

13. Gerichtsstand

13.1 Für Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die Gerichte in Zürich als zuständiger und ausschliesslicher Gerichtsstand anerkannt.

14. Solidaritätshaftung

14.1 Die im Handelsregister eingetragene/n Gesellschafter, haften mit dem Unternehmen solidarisch gegenüber der C+H TREUHAND SWISS GmbH für die Honorarrechnungen.

15. Kreditauskünfte und Auszüge

15.1 Der Mandant ermächtigt die C+H TREUHAND SWISS GmbH Kreditauskünfte und Auszüge aus dem Betreibungsamt einzuholen.

16. Nebenabreden

16.1 Sofern nicht separat schriftlich fixiert, sind jegliche Nebenabreden zwischen Abschlussbevollmächtigten der C+H TREUHAND SWISS GmbH und dem Mandanten vom Vertragsinhalt ausgeschlossen.